

Joachim Bischoff

Sind Mitbestimmung und Wirtschaftsdemokratie aktuelle Forderungen?

Ist die Zielsetzung der Demokratisierung der Wirtschaft noch zeitgemäß? In der veröffentlichten Meinung überwiegt seit langem die Vorstellung, dass Deutschland sich unzureichend auf die Zukunft eingestellt habe. Es müsse ein energischer Reform-Ruck durch alle Verhältnisse gehen, wenn Anschluss an die moderne Entwicklung des globalisierten Kapitalismus gehalten werden soll.

Dabei hat dieses Land in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen erfahren. Sie betreffen nahezu alle Sektoren der Gesellschaft. Von den 1950er Jahren bis in die frühen 1990er Jahre dominierte in Deutschland der organisierte Interessenausgleich des Rheinischen Kapitalismus. Seit Ende der 1970er Jahre vollzieht sich auch hierzulande der Übergang in einen flexiblen Kapitalismus, der durch die Vorherrschaft der Finanzmärkte und einer Machtverschiebung in den Unternehmen zugunsten der organisierten Vermögensverwalter gekennzeichnet ist. Zentrale Institutionen sind im Umbau: das Ausbildungs- und Sozialsystem, das Arbeitsmarktregime, die industriellen Beziehungen ebenso wie die institutionelle Mitbestimmung. Kapitalistischer Fortschritt, der lange Zeit darin bestand, die Produktivkräfte der gesellschaftlichen Arbeit, wenn auch auf durchaus asymmetrischer Grundlage, zu entwickeln und Wohlstandsgewinne für alle zu schaffen, schlägt um in eine Entwicklungslogik, bei der die Aneignung höchstmöglicher Renditen in kurzer Frist im Zentrum der wirtschaftlichen Aktivitäten steht.

Der Sozialstaat als »historische Fortschrittsleistung« war von Beginn ein Ansatz zum Schutz gegen die Katastrophen des Kapitalis-

mus im 20. Jahrhundert (Weltwirtschaftskrise und Faschismus) und ein Ansatz einer durchaus systemimmanenten, aber den Kapitalismus sozial einbettenden Gesellschaftsreform. Mitte der 1970er Jahre gelang es nicht mehr, diese Schranken sozialstaatlicher Entwicklung in einer neuen, solidarischen Fortschrittsperspektive (Ausbau von Mitbestimmung und Wirtschaftssteuerung) zu überwinden.

Der mit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 erreichte Standard der Beteiligung der Lohnabhängigen und ihrer Gewerkschaften stellt einen Kompromiss dar. Zur Weiterentwicklung fehlten die entsprechenden gesellschaftlich-politischen Kräfteverhältnisse. Dieser machtpolitische Kompromiss verändert sich gegen Ende des 20. Jahrhunderts dramatisch. Die Globalisierung und die Ausbreitung der Shareholder-Value-Orientierung haben die Frage nach der Demokratisierung der Unternehmensverfassung erneut aktualisiert. Das Mitbestimmungsgesetz war zweifelsohne ein Meilenstein im Prozess der Demokratisierung, markierte aber keinen befriedigenden Endzustand. Im Gegenteil: Die neueren Strukturveränderungen im entfesselten Kapitalismus werfen die Frage auf, ob nicht eine Radikalisierung der Demokratisierung zeitgemäß und wünschenswert wäre. Die Gegenposition zur Behauptung vom Ende der Geschichte ist die These von einer unverzichtbaren Vervollständigung der Demokratisierung der Ökonomie. In dieser Perspektive erscheint die Mitbestimmung als unzureichende Zwischenetappe, die selbst für die Entfesselung des Kapitals mitverantwortlich ist. Die Demokratisierung der Unternehmen und der Wirtschaft ist kein Relikt aus der Vergan-

Stationen der Mitbestimmung

1849

Der Deutschen Verfassungsgebenden Nationalversammlung in der Paulskirche liegt neben dem Hauptentwurf einer Gewerbeordnung ein Minderheitenentwurf vor, der die Gründung von Fabrik Ausschüssen mit bestimmten Rechten vorsieht.

1891

Novelle zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Die Errichtung von Arbeiterschüssen wird in das Ermessen der Arbeitgeber gestellt.

1905

Novelle zum Preußischen Berggesetz bringt zwingende Einführung von Arbeiterschüssen in Bergbaubetrieben mit mehr als 100 Beschäftigten.

1916
Vaterländisches Hilfsdienstgesetz.
In gewerblichen Betrieben mit
mehr als 50 Beschäftigten sind
Arbeiter- und Angestelltenaus-
schüsse zu bilden, denen ein
Anhörungsrecht vorwiegend in
sozialen Angelegenheiten zusteht.

1920
Betriebsrätegesetz vom 4.2.1920.
In Betrieben mit 20 und mehr
Beschäftigten sind Betriebsräte
zu bilden, die bestimmte Rechte
erhalten.

1921
Gesetz über die Betriebsbilanz
und die Betriebsgewinn- und
verlustrechnung

1922
Gesetz über die Entsendung von
Betriebsratsmitgliedern (1–2)
in die Aufsichtsräte der Kapital-
gesellschaften. Die Verordnung
über Beiräte für die Reichsbahn
regelt die Entsendung von Arbeit-
nehmervertretern in die aufsichts-
führenden Beiräte dieses Staats-
unternehmens.

genheit. Solange wirtschaftliche Macht im Kern unkontrolliert ausgeübt werden kann, bleiben die Anforderungen an eine demokratische Willensbildung unentwickelt und die Bevölkerung hat vielfach die bitteren Konsequenzen dieser Defizite zu tragen. Insofern stellt sich die Frage angesichts einer fortschreitenden Entfesselung und damit Entdemokratisierung wirtschaftlicher Macht als aktuelle Entwicklungstendenz: Wohin treibt die Bundesrepublik Deutschland?

Der sozial regulierte Kapitalismus der Nachkriegszeit ist in den letzten Jahrzehnten durch neoliberale Politik grundlegend verändert worden. Wir registrieren eine Machtverschiebung innerhalb der Großunternehmen und von Banken zu den Finanzmärkten. Der traditionelle Manager-Kapitalismus des 20. Jahrhundert stützte sich auf Kleinaktionäre, die selten die Kontrolle über die Konzerne ausüben konnten. In den Zentren der kapitalistischen Welt haben mittlerweile die Investment-, Pensions- und Anlagengfonds die Mehrheit der Aktien und insofern haben die organisierten Vermögensverwalter (Heuschrecken etc.) die Kontrolle übernommen. Im Finanzmarkt-Kapitalismus findet eine Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der Investmentfonds statt. Dies hat wiederum folgenreiche Auswirkungen für die Verteilungs- und Akkumulationsverhältnisse.

Im finanzmarktgetriebenen Akkumulationsregime korrespondiert die massive Expansion von Eigenkapitalrenditen und damit Vermögens- und Kapitaleinkommen mit stagnierenden Arbeitsentgelten und einer Flexibilisierung und Entgrenzung aller Regulierungen. Da die sozialen Sicherungssysteme (Arbeitsmarkt, Altersrente, Gesundheit) mehr oder minder stark an die Lohneinkommen gebunden waren, sind wir mit einer Umwälzung aller sozial-öffentlichen Dienstleistungen (soziale Sicherheit, Bildung, kommunale Dienste) konfrontiert. Der Sozialstaat wird mehr und mehr zerstört, in allen Bereichen der sozialen Sicherung, der öffentlichen Dienste und Bildung werden Märkte etabliert, d.h. kapitalistisch produzierte Güter und Dienstleistungen dominieren das Angebot. Diese Entwicklung ist in allen kapitalistischen Ländern als Entwicklungstendenz nachweisbar, sie verläuft gleichzeitig in besonderen Formen und Geschwindigkeiten.

In einer kapitalmarktorientierten Wirtschaft stößt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer an Grenzen. Die Unternehmen betrachten die Kooperation mit den Beschäftigten und ihren gewerkschaftlichen Interessenvertretern als Hindernis für eine konsequente Ausrichtung am Interesse der Aktionäre und Finanzinvestoren. Die

Konflikte nehmen zu, weil der Renditedruck an Unternehmen und Arbeitnehmer weitergereicht wird. Eine Folge des größeren Gewichts der Finanzmärkte und der Investoren sind höhere Renditeanforderungen an die Unternehmen.

Unter dem Druck der Shareholder-Value-Orientierung werden die Unternehmen konsequent auf das »Kerngeschäft« und die Optimierung der Eigenkapitalrenditen ausgerichtet; Quersubventionen zwischen Unternehmensteilen gelten als Verschwendung, der Verkauf unrentabler oder nicht zum Kerngeschäft zählender Geschäftsfelder wird forciert und daher steht ein konsequenter Beschäftigungsabbau auch bei profitablen Unternehmen auf der Tagesordnung.

Unterstützt wird die Doktrin des Shareholder Value durch eine neoliberale Wirtschaftspolitik. In der Europäischen Union sind Anpassungsprozesse an das Modell des entfesselten Kapitalismus erkennbar.

Die Mitbestimmung in der Wirtschaft hat eine längere Geschichte. Sie reicht bis ins 19. Jahrhundert zurück. »In Deutschland ist sie ausgeprägter als in jedem anderen Land verlaufen.«¹ Wer die aktuelle Auseinandersetzung um eine Demokratisierung der Wirtschaft verstehen will, sollte die historischen Hauptlinien des Konfliktes kennen. Wichtig sind dabei noch zwei andere Einschränkungen: 1. Zwar geht es in allen kapitalistischen Hauptländern, um die Ausweitung von demokratischen Rechten auf die Wirtschaft; allerdings sind die historischen Entwicklungen höchst unterschiedlich; insofern können die Erfahrungen und Ergebnisse einer kritischen Selbstreflexion über den Konflikt in Deutschland nicht ohne weiteres auf andere Länder übertragen werden. 2. »Es ist bemerkenswert, wie sehr die entscheidenden Schübe in der Durchsetzung der Mitbestimmung mit Kriegen und Niederlagen zusammenhingen: mit dem Ersten und Zweiten Weltkrieg und den beiden Nachkriegszeiten.«² Eine genauere Aufarbeitung erforderte das Aufzeigen von vielen Querbezügen.

Hier geht es um eine knappe Einführung in die Problematik der Wirtschaftdemokratie. Zudem wollen wir im Sinne der »Kontrovers-Hefte« den Charakter von Impulsen für eine eigenständige Erarbeitung betonen. Nachfolgend präsentieren wir daher verschiedene Stufen und Konzeptionen der Demokratisierung der Arbeits- und Unternehmensverfassung. Die Diskussion der Texte ermöglicht eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Auseinandersetzung um die Forderung nach Demokratisierung der Wirtschaft. Im Zentrum steht dabei zum einen die Frage,

1 Jürgen Kocka: Die Zukunft der Mitbestimmung, in: Neue Gesellschaft, Heft 6, 2006, S. 58.

2 Ebenda.

wie eine effektive und engagierte Beteiligung der Lohnabhängigen als Subjekte in der Ökonomie entwickelt werden kann. Zum anderen geht es darum, ob eine flächendeckende Kon-

trolle von ökonomischen Prozessen möglich ist oder ob uns der Wettbewerb eine Beschränkung demokratischer Kontrolle und Steuerung nahe legen sollte.

1. Meilensteine der Arbeits- oder Unternehmensverfassung

Karl Korsch:

Arbeitsrecht für Betriebsräte (1922)

Karl Korsch – geboren 1886, gestorben 1961 – gilt als einer der bedeutendsten Erneuerer des Marxismus im 20. Jahrhundert. 1918 gehörte Korsch zu den Mitbegründern der Bewegung der Arbeiter- und Soldatenräte, 1919 war er zeitweise Mitglied der *Sozialisierungskommission für den Kohlenbergbau* in Berlin. Er wurde Mitglied der KPD. Mitte der 1920er Jahre gehörte Korsch zu den Kritikern der »Bolschewisierung« der kommunistischen Weltbewegung. Seine Professur in Jena wurde ihm aus politischen Gründen schon 1924 aberkannt; aus der KPD wurde er wegen seiner organisierten Opposition gegen den wachsenden Einfluss des Stalinismus ausgeschlossen. 1933 ging Korsch ins Exil und wurde in den USA zusammen mit Paul Mattick einer der hartnäckigsten Verfechter marxistischer Theorie.

Die Arbeiten zur Frage der Sozialisierung und zur Rätebewegung, in denen Korsch sein basisdemokratisches Konzept der »industriellen Demokratie« entwickelt und sich frühzeitig von jeder mechanistischen Verstaatlichungspolitik abgrenzt, gehören zu den wichtigen Texten der Arbeiterbewegung. Seine Kritik an der Verstaatlichungskonzeption: »In den bisherigen Staatsbetrieben, und ebenso in den bisherigen Gemeindebetrieben und den den Konsumgenossenschaften angegliederten Produktionsbetrieben war meist genauso, wie im privatkapitalistischen Betrieb, der Arbeiter als solcher von der Mitherrschaft über den Produktionsprozess grundsätzlich ausgeschlossen. ... Dagegen wird bei direkter Sozialisierung jeder arbeitende Betriebsbeteiligte ... mitverwaltender Herr des Betriebes. Er ist nicht mehr Lohnsklave, sondern genossenschaftlicher Mitbeherrscher der gesamten Produktion.«³

Der nachfolgende Auszug aus der Schrift »Arbeitsrecht für Betriebsräte« von 1922 enthält eine Reihe von Problemstellungen, die für die Auseinandersetzung um Mitbestimmung und Wirtschaftsdemokratie wesentlich waren.

Textauszug⁴:

Die Macht des kapitalistischen Unternehmers über die Lohnarbeit und die Aneignung der Surplusarbeit erscheint wirtschaftlich begründet im Unterschied zu früheren Herrschafts- und Aneignungsverhältnissen. Die Befreiung des arbeitenden Menschen, der vom Verkauf seiner Arbeitskraft lebt, beginnt mit der Durchsetzung von Mitwirkungsrechten des Arbeitsbürgers. Was dem Unternehmer oder Kapitaleigentümer die Freiheit des Marktes ist, stellt sich für die abhängig Beschäftigten dar als mühsam erkämpfte Mixtur von Arbeitsrecht, Tarifrecht und Arbeits- oder Unternehmensverfassung, in der die Rechte der Lohnabhängigen fixiert sind.

Die wichtigste »Form der Einschränkung der absoluten Herrschaft der kapitalistischen Betriebseigentümer geschieht durch die Eroberung von Mitwirkungsrechten für den Arbeiter als solchen, für den Arbeiter als arbeitendes Glied im Gemeinwesen der Arbeit, den Arbeiter als Betriebsangehörigen. Diese Entwicklung hat größere Bedeutung erst im 20. Jahrhundert, genauer gesprochen erst in der mit dem Weltkrieg anhebenden revolutionären Epoche erlangt. Ihre ersten Anfänge kann man für Deutschland in den Anfang der 90er Jahre verlegen, wo zum ersten Male für Fabriken eine obligatorische »Arbeitsordnung« reichsgesetzlich vorgeschrieben wurde und dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt wurde, vor dem Erlaß oder der Änderung einer solchen Arbeitsordnung »den in dem Betrieb beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern«, bzw. einen etwa bestehenden ständigen »Arbeiterschuß« über den Inhalt der Arbeitsordnung »anzuhören« (§ 134 d. Gewerbeordnung). Dieses »Mitwirkungsrecht«, bestehend in einem Recht, »gehört zu werden«, erscheint als ein sehr schwaches Recht. Aber ähnlich geringfügig sind auch die ersten politischen Rechte der gewählten Volksvertretungen auf den frühesten Entwicklungsstufen der »konstitutionellen Monarchie« einmal gewesen. Wir müssen also dieses Recht der Betriebsangehörigen auf Gehör und sogar schon

1926

Reichspostfinanzgesetz. Entsendung eines Gewerkschaftsvertreters in den Verwaltungsrat.

1927

Erster Arbeitsdirektor in einer Montan-Gesellschaft. (Preußische Bergwerks- und Hütten AG).

1933–1945

Das »Führerprinzip« wird durchgesetzt. Das »Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit« wird geschaffen (20.1.1934)

1946

Zunächst Hans Böckler, der spätere Vorsitzende des DGB, danach auch die Interzonenkonferenz der Gewerkschaften, fordern die volle Mitbestimmung in allen Wirtschaftszweigen sowie Arbeitnehmervertreter in allen Aufsichtsräten und Vorständen der Kapitalgesellschaften.

1946/1947

Betriebsrätegesetz des Alliierten Kontrollrats (Nr. 22 vom 10.4.1946). Die Errichtung und Tätigkeit von Betriebsräten wird wieder nach demokratischen Grundsätzen gestaltet, die Betriebsratstätigkeit wird nur allgemein umschrieben.

3 Karl Korsch: Gesamtausgabe, Bd. 2, Hannover 1980, S. 93.

4 Karl Korsch: Arbeitsrecht für Betriebsräte (1922), Frankfurt a. M. 1968.

1948–1950
In den einzelnen Ländern
entstehen ländergesetzliche
Regelungen zum Betriebs-
verfassungsgesetz.

1951
Am 21.5.1951 tritt das Montan-
Mitbestimmungsgesetz für Kohle-
und Stahlunternehmen in Kraft.

1952
Betriebsverfassungsgesetz vom
11.10.1952. Das Gesetz sichert nur
unzureichend gestaltete Rechte
des Betriebsrats in bestimmten
sozialen, personellen und wirt-
schaftlichen Angelegenheiten und
sieht für Kapitalgesellschaften nur
eine Drittelbeteiligung der Arbeit-
nehmer in Aufsichtsräten vor.

1955
Personalvertretungsgesetz
des Bundes vom 5.8.1955. Das
Gesetz sichert nur unzureichend
gestaltete Rechte der Personalräte
in sozialen, personellen sowie or-
ganisatorischen Angelegenheiten
und wird – wie das Betriebsver-
fassungsgesetz von 1952 – von
den Gewerkschaften als völlig
unzureichend angesehen.

die bloße Tatsache, daß eine geschriebene und bis zu ihrer vorschriftsmäßigen Abänderung für beide Seiten »rechtsverbindliche« Arbeitsordnung überhaupt gewährleistet ist, und dadurch gewisse Angelegenheiten zwar nicht dem Willen, aber doch der augenblicklichen Willkür des Arbeitgebers entzogen werden, schon als einen ersten Schritt in der Richtung zur industriellen »Demokratie«, als einen ersten schwachen Anfang zum gewerblichen »Konstitutionalismus« betrachten. Man erinnere sich hier an den Ausspruch des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV., der als »absoluter Monarch« vor der Revolution von 1848 erklärte, er wolle nicht dulden, daß sich »ein Blatt Papier« zwischen ihn und sein Volk schöbe! Und man denke zugleich auch an die noch heute gelegentlich vorkommenden Weigerungen des »Arbeitgebers«, über die Beschwerde eines »seiner« Arbeiter mit irgendeinem »Vertreter« der Arbeitnehmer-schaft statt mit dem beschwerdeführenden Arbeiter selbst zu verhandeln. Wir können also die geschriebene »Arbeitsordnung«, die wir im ersten Paragraphen allgemein als einen symbolischen Ausdruck für den politischen Charakter der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnet haben, jetzt genauer als ein Gegenstück zur »Konstitution«, zur geschriebenen Verfassung des staatlichen Gemeinwesens charakterisieren.

Wirft man die Frage auf, wieweit die Entwicklung der Freiheit im »Gemeinwesen der Arbeit« auf diesen drei Entwicklungslinien bis zum heutigen Tag gediehen ist und zieht hierbei die im vorigen Paragraphen entwickelten staatsrechtlichen Begriffe heran, so muß die Antwort lauten: Von einer voll durchgeführten »industriellen Demokratie« kann heute noch nirgends die Rede sein; nicht einmal bis zum »Parlamentarismus« ist die Entwicklung der Freiheit im Gemeinwesen der Arbeit bisher gelangt. Vielmehr ist die heutige Arbeitsverfassung in solchen Ländern wie Deutschland und Österreich zu charakterisieren als ein noch in seinen Anfängen stehender »gewerblicher Konstitutionalismus«. Es gibt noch die monarchischen Beherrscher

der Betriebe, wenn auch meistens nicht mehr als voneinander gänzlich unabhängige, sondern als zu Bündeln und Reichen (Konzernen und Trusts) zusammengeschlossene Souveräne. Es gibt daneben aber auch schon ein gewisses Mitwirkungsrecht des Arbeitervolkes. Der Schwerpunkt der Macht liegt durchaus beim Monarchen; die Monarchen der Wirtschaft sind aber, ganz entsprechend dem Monarchen des konstitutionellen Staates, bei der Ausübung ihrer Macht immerhin schon an eine geschriebene Verfassung und an bestimmte Gesetze gebunden.

Dieser »konstitutionelle« oder besser noch »scheinkonstitutionelle« Charakter der heutigen Wirtschaftsverfassung zeigt sich am offenbarsten in der Verfassung des Einzelbetriebes, wie sie durch das Betriebsrätegesetz und verwandte Gesetze festgelegt ist. Besonders anschaulich wird diese Tatsache wiederum an der »Arbeitsordnung«, die seit dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes (Anfang 1920) nicht mehr einseitig vom Arbeitgeber »erlassen« und unterzeichnet wird, sondern zwischen ihm und der Betriebsvertretung »vereinbart« und von beiden Teilen unterzeichnet wird. Kommt eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung nicht zustande, so entscheidet der »paritätisch« zusammengesetzte Schlichtungsausschuß (vgl. 5§ 78 (3), 80, 75, 104 IV des Betriebsrätegesetzes).

Den gleichen »konstitutionellen« Charakter, wie die Verfassung des Einzelbetriebes, offenbaren aber heute, mehr oder weniger weit entwickelt, auch noch eine Reihe anderer Gebilde unserer Arbeitsverfassung. Ähnlich wie der republikanisch-demokratische Charakter des heutigen deutschen Staatswesens zwar in der Reichsverfassung am sichtbarsten hervortritt, nach Art. 17 der Reichsverfassung aber auch jedes Land und jede Gemeinde eine »freistaatliche Verfassung« haben muß, beschränkt sich die Geltung des »konstitutionellen« Prinzips heute nicht auf die Verfassung der gewerblichen Einzelbetriebe, sondern fängt, in mehr oder minder entschiedener Ausprägung,

DISKUSSIONSTHEMEN

Die demokratische Republik basiert letztlich auf der Beteiligung aller Staatsbürger an der politischen Willensbildung und der Ausübung der Staatsgewalt. In langjährigen Auseinandersetzungen sind die Grundsätze der demokratischen Republik praktisch durchgesetzt worden.

Ein Großteil der Kämpfe des 20. Jahrhunderts drehte sich aber nur oberflächlich betrachtet um die staatsbürgerlichen Rechte, in ihrem innersten Kern drehten sie sich um die Kontrolle und Steuerung der Wirtschaft. Wie stellt sich die Arbeitsverfassung heute dar? Kann die Konzeption der industriellen Demokratie auf die gesamte moderne wissensbasierte Ökonomie (Dienstleistungen) übertragen werden? Ist eine ausgebaute Arbeits- und Unternehmensverfassung mit demokratischen Strukturen ein Hindernis für wirtschaftliche Effizienz?

allmählich an, auch in dem übrigen Teil der allgemeinen Arbeitsverfassung sichtbar hervortreten, so z.B. in der schon erwähnten »paritätischen« Besetzung der Schlichtungsausschüsse. Und es läßt sich heute schon eine lange Reihe aufstellen von allen möglichen »paritätisch« oder »arbeitsgemeinschaftlich« konstruierten Organisationen. Von den internationalen Gebilden der »Arbeitsorganisation des Völkerbundes« und ihrer verschiedenen Organe (Hauptversammlung, Internationales Arbeitsamt in Genf, Verwaltungsrat) bis hinab zum provisorischen »Reichswirtschaftsrat«, den in Bildung begriffenen »Bezirkswirtschaftsräten« und den schon gebildeten »Selbstverwaltungskörpern« der sog. »Gemeinwirtschaft« (Kohlenwirtschaft, Kaliwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft, Außenhandelsstellen, Eisenwirtschaftsbund) zeigen sich, besonders stark in der ersten Zeit nach dem November, dann wieder schwächer werdend, aber doch nicht ganz zurückgedrängt, an einer immer zunehmenden Zahl von Stellen innerhalb unseres heutigen Wirtschaftslebens die Ansätze zu einem beginnenden »gewerblichen Konstitutionalismus«.

Wolfgang Abendroth:

Wirtschaftsdemokratie oder Sozialismus?⁵

Der Jurist und Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth, geboren 1906, gestorben 1985, hat die linke Debatte über die demokratische Republik, ihr Grundgesetz und die sozialistischen Alternativen stark beeinflusst. Abendroth wird Anfang der 1920er Jahre Mitglied der KPD. 1928 wird er aus der KPD ausgeschlossen, weil er den »ultralinken« Kurs der KPD und die damit verbundene Sozialfaschismusthese kritisiert. Er schließt sich der KPD-Opposition (KPO) an. 1932 tritt er im Zusammenhang mit seinem Wirken in der Organisation »Neu Beginnen« – die angesichts des immer stärker werdenden Faschismus eine Zusammenarbeit von SPD und KPD erreichen wollte – wieder in die KPD ein. Nach einer Zuchthausstrafe unter dem NS-Regime und der Verpflichtung zu einer Strafddivision desertiert er 1944 zur griechischen Widerstandsorganisation ELAS.

1947 wird Abendroth zum Richter beim Landgericht in Potsdam bestellt, wenig später erfolgt die Ernennung zum Dozenten und Professor für Völkerrecht. Da er immer weniger mit den poli-

tischen Entwicklungen in der Sowjetischen Besatzungszone einverstanden ist, verlässt er die SBZ. In der Bundesrepublik Deutschland wirkt Abendroth wiederum als Jurist, ist aber zugleich in der sozialistischen und Protestbewegung aktiv. Wir dokumentieren einen Text aus dem Jahr 1929, in dem es um die damalige Kontroverse um Wirtschaftsdemokratie geht.

In den zwanziger Jahren war in der politischen Linken die Auffassung vom »organisierten Kapitalismus« verbreitet und zugleich umstritten. Rudolf Hilferding (SPD)⁶ und Fritz Naphtali⁷ waren mit anderen davon überzeugt, dass das Stadium des Konkurrenzkapitalismus längst überwunden worden sei; in dem von den großen Kapitalgesellschaften geprägten »organisierten Kapitalismus« gäbe es gute Möglichkeiten des Ausbau der Arbeitsverfassung und der Etablierung einer Wirtschaftsdemokratie. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund setzte 1928 eine Kommission ein, die entsprechende Vorschläge ausarbeiten sollte. Naphtali, das führende Kommissionsmitglied, teilte diese These, dass im organisierten Kapitalismus eine neue Qualität der Demokratisierung möglich werde. In den sozialistisch-kommunistischen Organisationen wurde diese Argumentation als Widerspruch zur Konzeption eines demokratischen Sozialismus verstanden.

Textauszug:

Das Schlagwort »Wirtschaftsdemokratie« ist keineswegs neu. Schon lange bevor die Führung des ADGB Karl Marx durch Naphtali, einen ehemaligen Redakteur der liberalen Kapitalistenpresse ersetzte, hat der damalige sozialdemokratische Abgeordnete Prof. Dr. Sinzheimer in der Nationalversammlung den Grundgedanken dieser »sozialistischen« Theorie auf eine entschieden klarere Formel gebracht, als seine Epigonen sie in Hamburg gefunden haben: »Im Wirtschaftsleben besteht aber nicht nur ein Gegensatz, sondern auch eine Gemeinschaft zwischen Arbeit und Kapital«. Neu ist also nicht die Theorie. Neu ist es jedoch, daß Sozialdemokratie und Gewerkschaften eine solche Theorie propagieren und neu ist es, daß einige Führer des ADGB die Kühnheit haben, Karl Marx als ihren Kronzeugen anzurufen.

Was sind die Argumente, die zur Begründung dieser Revision des Marxismus dienen

1956

Holding-Novelle zur Sicherung der Mitbestimmung in Konzernobergesellschaften des Montanbereichs.

1967

Mitbestimmungsänderungsgesetz zur befristeten Sicherung der Mitbestimmung in Montan-Unternehmen.

1971

Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz zur befristeten Sicherung der Mitbestimmung in Montan-Unternehmen.

1972

Am 18.1.1972 wird das neue Betriebsverfassungsgesetz verkündet. Die neuen rechtlichen Grundlagen bringen gegenüber dem Gesetz von 1952 Fortschritte, bleiben aber insgesamt hinter den Forderungen des DGB zurück.

1973

Eigenbetriebengesetz des Landes Berlin. Paritätische Besetzung der Verwaltungsräte.

⁵ Aus: Wolfgang Abendroth: Gesammelte Schriften, Band 1, Hannover 2006.

⁶ Rudolf Hilferding (1877–1941) war ein führender Politiker der Sozialdemokratie. Er hatte sich bereits 1909 mit dem Finanzkapital auseinandergesetzt und war in der Weimarer Republik aufmerksamer Kritiker der ökonomischen Machtverhältnisse.

⁷ Der Sozialdemokrat Fritz Naphtali (1888–1961) arbeitete als Wirtschaftsjournalist bei den liberalen Blättern »Berliner Morgenpost«, »Vossische Zeitung« und »Frankfurter Zeitung«, für die er ab 1922 die »Wirtschaftskurve« herausgab. 1926 wechselte er in die neu gegründete »Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik« nach Berlin. Im Herbst 1928 gab er die im Auftrag des ADGB gemeinsam mit führenden Gewerkschaftstheoretikern, darunter auch die erwähnten Hugo Sinzheimer und Erik Nölting, und Publizisten verfasste Schrift *Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel* in der Verlagsgesellschaft des ADGB heraus. Das Konzept der Wirtschaftsdemokratie wurde auf dem 13. Gewerkschaftskongress im September 1928 in Hamburg in einer Resolution verabschiedet.

1974
Inkrafttreten des neuen Bundespersonalvertretungsgesetzes (1.4.1974) als Grundlage der betrieblichen Mitbestimmung für die in den Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten.

1976
Mitbestimmungsgesetz. Gültig für alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten (Unternehmen/Konzerne) außerhalb des montanmitbestimmten Bereichs. Unterparitätische Lösung mit Sonderrechten für leitende Angestellte.

1977-1979
Klage der Arbeitgeber gegen das Mitbestimmungsgesetz. Am 1.3.1979 vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen.

1981
Änderungsgesetz zur Montanmitbestimmung (Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und Holding Novelle von 1956). Befristete Sicherung der qualifizierten Mitbestimmung bei Einschränkung der Gewerkschaftsrechte.

sollen? Wir wollen versuchen, sie auf Grund von Naphtalis Referaten in Hamburg [und] vor den Frankfurter SPD-Funktionären in kurzen Worten zu formulieren:

1. Der imperialistische Krieg hat alle »Hoffnungen« auf einen raschen Zusammenbruch des Kapitalismus Lügen gestraft, die Theorie der sozialen Revolution also ad absurdum geführt. Der Nachkriegsimperialismus hat noch starke Ausdehnungskraft gezeigt.
2. Der Trustkapitalismus von heute ermöglicht neben der Beeinflussung der Preisbildung planmäßige Anpassung der Produktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes, beseitigt also die Krisengefahr.
3. Die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft hat eine Steigerung des Lebensniveaus der Arbeiterschaft ermöglicht.
4. Die Ansätze zu staatlicher Kontrolle der Monopole sind vorhanden und sind national und international (durch den Völkerbund) auszubauen. Sie sind unmittelbare Vorstufen des Sozialismus. Man wird deshalb später unsre Zeit als die Zeit des »Frühsozialismus« bezeichnen, in der die ersten Ansätze des Sozialismus sichtbar wurden.
5. Eine »realistische« Betrachtung zeigt deshalb, daß der Sozialismus durch einen »Wachstumsprozeß«, nicht aber durch einen »Kladderadatsch« siegen wird. Reformkämpfe und der Kampf um den Sozialismus sind daher nicht etwa qualitativ verschiedene Formen des proletarischen Klassenkampfes, sondern identisch und nicht von einander zu unterscheiden.

Man sieht – die Auffassungen des Vorkriegsrevisionismus kehren in neuer Auflage und unter neuer Flagge zurück.

Über »realistische« und realistische Betrachtung

Der Schein gibt unsern Wirtschaftsdemokraten zum Teil recht. Der Kapitalismus hat den Weltkrieg überstanden. In der Periode der Hochkonjunktur 1927 hat die Arbeiterklasse einige Verbesserungen ihrer Lage erkämpft. Der Staat kontrolliert (wenn auch mehr theoretisch als wirklich) das Kohlen- und Kali-Syndikat. Von einer »planmäßigen Anpassung der Produktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes« ist allerdings beim besten Willen auch im Keim nichts zu entdecken.

Und damit sind wir an der Wurzel des Fehlers unsrer neuen Revisionisten. Ihr ganzes System

des »Hineinwachsens« in den Sozialismus hat eine Voraussetzung: die ruhige, durch Krise und Krieg ungestörte, also undialektisch verlaufende Entwicklung des Kapitalismus selbst. Solange revisionistische Systeme bestehen, war es daher immer ihre erste Behauptung, jetzt endlich sei die Möglichkeit der Krise und des Krieges endgültig beseitigt. Die Antwort der Wirklichkeit auf unsre braven Professoren- und Gewerkschaftsbonzentheorien waren jedoch ständig sich wiederholende Krisen und der Weltkrieg.

Wie steht es mit dem Argument, die zweifellos gewaltige Weiterentwicklung der Vertraustung während und seit dem imperialistischen Krieg habe die Kriegsgefahr beseitigt?

Die Wirklichkeit widerspricht dieser Theorie. Die Vertraustung hat uns nicht vor der Deflationskrise bewahrt – trotz aller Ankurbelungskredite; sie bewahrt uns heute nicht vor dem Niedergang unsrer Konjunkturperiode. Die Wirtschaftsdemokraten sehen das natürlich auch und müssen es erklären. Prof. Nölting⁸, ihr bester theoretischer Kopf, führt alle Krisen der imperialistisch-monopolistischen Epoche auf politische, also außerökonomische Ursachen zurück. Aber erstens ist dieser Erklärungsversuch sachlich falsch. Er hat den Schein der Berechtigung nur für die Krise 1924 in Deutschland, nicht für die chronische Krise in England, nicht z.B. für die beginnende neue Krise in Deutschland. Zweitens gibt er gar keine Erklärung, denn Politik und Ökonomie lassen sich im Zeitalter des Imperialismus nicht scholastisch trennen.

Ist es denn überhaupt richtig, daß der Monopolkapitalismus eine grundsätzlich neue Phase des Kapitalismus eingeleitet habe? Gewiß ist das richtig. Aber diese neue Phase des Kapitalismus hat die Krisengefahr und die imperialistischen Tendenzen keineswegs verringert. Konkurrirten früher kleine kapitalistische Einzel-firmen, so ringen jetzt gewaltige Trusts um den Markt, die sich zwar hin und wieder – solange nämlich, als einigermaßen gute Konjunktur allen Profitmöglichkeiten gibt – in Kartellverträgen einigen können, aber bei Verengung des Marktes notwendig in Gegensätze zu einander geraten, die sich vom »Kampf um die Quote« bis zum imperialistischen Krieg steigern. Nicht ein Marxist, sondern der bürgerliche Prof. Lederer⁹ hat in einem Beiheft (Dezember 1927) zu den »Vierteljahrsheften für Konjunkturforschung« gezeigt, daß durch die vom Trustkapitalismus erst ermöglichte »Rationalisierung« die Krisen

⁸ Erik Nölting: Die Lohnfrage im Lichte der neuen Wirtschaftsentwicklung, Berlin 1927.

⁹ Emil Lederer: Monopole und Konjunktur, in: Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung. Hrsg. vom Institut für Konjunkturforschung. 2. Jg., Ergänzungsheft 2, Berlin 1927, S. 13–32, insbesondere S. 14 u. S. 32. Lederer hat zwar die Entwicklung in der Sowjetunion abgelehnt, kann aber nicht als bürgerlicher Theoretiker bewertet werden. Lederer war Sozialist und in der Gewerkschaftsbewegung engagiert. Seine Arbeiten – Kapitalismus, Klassenstruktur und Probleme der Demokratie in Deutschland 1910–1940 – haben die politische Debatte bis heute beeinflusst.

DISKUSSIONSTHEMEN

Immer wieder werden die Konzeptionen von Wirtschaftsdemokratie und sozialistischer Ökonomie in einem Gegensatz gesehen. Wolfgang Abendroth wirft in der Kritik an der Gewerkschaftskonzeption (ADGB) wichtige Kritikpunkte auf: Bleibt das Konzept von Wirtschaftsdemokratie letztlich nicht ein Kompromiss, der die eigentlichen Grundprobleme nicht löst? Auf der anderen Seite muss jede grundlegende Veränderung der Ökonomie für kreativere Arbeitsverhältnisse sorgen, mit ökonomischer Effizienz für genügend Ressourcen zur Aufhebung der gesellschaftlichen Defizite sorgen und schließlich die Fehlentwicklungen in den Verteilungsverhältnissen beseitigen.

Für die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie vor der großen Weltwirtschaftskrise existierten gesellschaftliche Kräfteverhältnisse – organisierter Kapitalismus, starke Gewerkschaften und eine, wenn auch zersplitterte, starke Linke. Gleichwohl konnte in den Hauptländern Europas keine alternative Entwicklungsrichtung durchgesetzt werden. Seither steht die Herausforderung, dass staatliche Konjunktursteuerung und Strukturpolitik (Keynesianismus) in Verbindung mit einer radikalen Demokratisierung von Arbeits- und Unternehmensverfassung eine Alternative (Konkretisierung) zur umfassenden Verstaatlichung oder Vergesellschaftung sind.

Was könnten heute wesentliche Bausteine einer Wirtschaftskonzeption des demokratischen Sozialismus sein? Sind aktive Konjunktursteuerung, Ausbau der Arbeitsverfassung und Entwicklung sozialer Rechte wichtige Zwischenschritte in Richtung auf eine nichtkapitalistische Ökonomie oder sind es bloße Ablenkungsinstrumente? Inwieweit ist die Verstaatlichung von Unternehmen oder Schlüsselbereichen der Wirtschaft eine relevante Bedingung für demokratische Kontrolle und Steuerung? Was sind die Unterschiede zwischen organisiertem Kapitalismus und dem Shareholder-Value-Kapitalismus der Gegenwart?

1982
DGB-Gesetzentwurf über die Mitbestimmung in Großunternehmen und Großkonzernen

1987
Gesetz zur Verlängerung der Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung

1988
Am 10.12.1988 Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung verabschiedet: Herabsetzung der Montan-Quote für Unternehmen unter Gesetz.

1994
Umwandlungsgesetz vervielfacht die Möglichkeiten zur Umwandlung. Mitbestimmungsbeibehaltung auf 5 Jahre bei Abspaltung und Ausgliederung.

notwendig rascher auf einander folgen und notwendig schärfer werden als in der Vorkriegsperiode. »Planmäßige Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes« ist also durch den Monopolkapitalismus weder praktisch gegeben noch theoretisch möglich.

Aber auch mit der absoluten Wiederherstellung des Nachkriegskapitalismus ist es nichts. Zwar hat das Produktionsniveau 1927 das der Vorkriegsjahre fast überall überschritten. Aber selbst in den Ländern bester Konjunktur ist eine Massenerwerbslosigkeit geblieben, die in »Normaljahren« der Vorkriegsperiode undenkbar schien. Der Widerspruch zwischen der Produktionskraft und der Konsumtionsmöglichkeit der kapitalistischen Volkswirtschaft ist stärker geworden, gleichzeitig ist eine Reihe bisher nicht industrialisierter Absatzgebiete verloren gegangen (z. T. Südamerika, Indien, China). Die nur teilweise gelungene Wiederherstellung des Nachkriegskapitalismus trägt also den Keim der neuen Krise und der Notwendigkeit des neuen Krieges in sich.

Bleibt noch das Argument der Steigerung des Lebensniveaus der Arbeiterschaft. Es ist richtig, daß das Lebensniveau des im Produktionsprozeß stehenden deutschen Arbeiters – nicht der Massen der Erwerbslosen, nicht z. B. der englischen Arbeiter – seit 1924 gestiegen ist, das Vorkriegsniveau ungefähr erreicht, wenn auch keineswegs überschritten hat. Aber was nützt dem Proleten sein relativ hoher Lohn, wenn ihn die nächste Krise in die industrielle Reservearmee zurückstößt? Der Krieg hat schon einmal

die Gewerkschaftlerillusion der langsamen aber sicheren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Proletariats Lügen gestraft. Ist wirklich ein neuer imperialistischer Krieg nötig, um den Führern des ADGB zu beweisen, daß nicht nur die vorübergehenden Perioden guter Konjunktur, sondern ebenso die immer wiederkehrenden Krisen und Kriege die wirkliche Gesetzmäßigkeit des Kapitalismus zeigen?

Die gleiche oberflächliche Betrachtung der Äußerlichkeiten, die sich in der ökonomischen Theorie der »Wirtschaftsdemokraten« zeigt, ist für ihre politischen Forderungen charakteristisch. Auch in der Politik nehmen sie kritiklos den Schein für das Sein. Natürlich gibt es gewisse Formen staatlicher Kontrolle über Monopole. Aber wessen Staat kontrolliert? Der Staat der Proleten oder der Kapitalisten? Über den Klasseninhalt der »demokratischen« Republik hat die kurze neue Koalitionsherrschaft der SPD durch Panzerkreuzeraffäre und Hilferding-Etat wirklich ausreichend Auskunft gegeben und die Richtigkeit des Engelsschen Satzes bewiesen: »In Wirklichkeit ist der Staat nichts als eine Maschine zur Unterdrückung einer Klasse durch die andere, und zwar in der demokratischen Republik nicht minder als in der Monarchie.«

Der politische Sinn der »Wirtschaftsdemokratie«

Jeden Unterschied zwischen Sozialismus und Kapitalismus zu verwischen, bei der Analyse des Kapitalismus jeden Schein für Sein zu neh-

1994
Gesetz für kleine Aktiengesellschaften. Neue (nach dem 10.8.1994 gegründete) kleine (<500 Arbeitnehmer) AG benötigen keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

1998
Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG): Gewisse Verbesserungen bezüglich Berichterstattung und Risikomanagement in AG, allgemein zur Wirtschaftsprüfung (Verkleinerung der Aufsichtsräte unterbleibt).

1999
2.3.1999 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Montan-Quote im Sicherungsgesetz von 1998: Arbeitnehmerzahl-Kriterium zu niedrig, Wertschöpfungsquote verfassungsgemäß.

men, auf jede Klassenfragestellung zu verzichten, das haben wir als den theoretischen Inhalt der Wirtschaftsdemokratie entdeckt. Wie wirkt diese Ideologie in der Praxis, in der Politik?

Die Illusionen des Proletariats über die formale Demokratie sind in den Jahren der Reaktion bedenklich ins Wanken geraten. Es ist sehr fraglich, ob es in einer neuen revolutionären Situation abermals gelingt, das Proletariat durch die Parole der Demokratie zu spalten. Die Bourgeoisie benötigt deshalb eine neue Illusion in den Köpfen der Arbeiter, die das Proletariat am revolutionären Kampf hindert. Das Ziel des Proletariats ist der Sozialismus. Also gilt es dem Proletariat zu beweisen, der Sozialismus werde nicht im Kampf gegen den Kapitalismus, sondern durch Klassenversöhnung innerhalb des Kapitalismus verwirklicht. Wenn der Monopolkapitalismus gleichzeitig »Frühsozialismus« ist, dann muß der Sozialist natürlich jeden Versuch, den Monopolkapitalismus zu beseitigen, bekämpfen, um die

Evolution des Sozialismus zu sichern. Was Wunder, daß die »Frankfurter Zeitung« und die übrige liberale Bourgeoisie sich mit aller Energie für diese »neue« Theorie einsetzt. Nicht Naphtali hat sich gewandelt, sondern der ADGB.

Auf den Weltkrieg war das Proletariat einigermaßen vorbereitet, und dennoch hat es zunächst versagt. Der nächste Weltkrieg wird von der Bourgeoisie mit Hilfe der Revisionisten besser »getarnt«: dem Proletariat wird auf Pazifistenkongressen und Gewerkschaftstagungen täglich und stündlich bewiesen, daß er nie kommen werde, daß der Sozialismus bald »konstruktiv« verwirklicht sei innerhalb der heutigen Gesellschaft und ihres Staates, nicht aber durch den »destruktiven« Klassenkampf gegen den Kapitalismus und die Bourgeoisiepublik. Wenn das Proletariat keinen Unterschied zwischen Kapitalismus und Sozialismus mehr sieht, dann ist die Existenz des Kapitalismus auch in der schärfsten Krise gesichert.

2. Die unvollständige Demokratisierung in der BRD

In der Bundesrepublik Deutschland ist vor allem durch hartnäckiges Wirken der Gewerkschaften ein gewisses Maß an demokratischer Regulierung des Unternehmensbereiches durchgesetzt worden. Die Zielsetzung umriss der langjährige Vorsitzende der IG Metall Otto Brenner folgendermaßen: »Die Forderung nach Mitbestimmung der arbeitenden Menschen ist historisch entstanden in einer Wirtschaftsordnung, die auf dem privaten Besitz an Produktionsmitteln beruht, auf der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln und vom Produkt seiner Arbeit und der damit gegebenen Bevorzugung der Produktionsmittelbesitzer. Mit anderen Worten: Wir haben es mit einer Wirtschaftsordnung zu tun, in der es keine Freiheit im sozialen Bereich und keine Demokratie im Wirtschaftsleben gibt. Der Gedanke der Mitbestimmung bedeutet nichts anderes als einen Versuch, Freiheit und Demokratie auch im Bereich der Wirtschaft, auch für die Arbeitnehmer zu verwirklichen.« Schematisch lässt sich der erreichte Stand folgendermaßen umreißen:

Das bisherige System der Machteilung zwischen Lohnarbeit und Kapital bezieht sich auf drei Ebenen:

Tarifvertragssystem

Im Tarifrecht wird davon ausgegangen, dass kollektive Regelungen Vorrang vor den Individualverträgen haben. Dieser Vorrang der Koalitionen ergibt aus der Verfassung. Dies ist bei Auslegung und Veränderungen des einfachen

Rechts (TVG, BetrVG) zu bedenken. Faktisch gibt es eine Tendenz zur Tariffucht und zur Verbetrieblichung, was in unterschiedlicher Weise eine Erosion der bisherigen Machtverteilung und der Rechtsverhältnisse bedeutet. Im Prinzip kann Verbetrieblichung nur auf Grundlage von Tarifverträgen erfolgen.

Betriebliche Mitbestimmung

- Betriebsrat in Betrieben ab 5 Beschäftigten
- Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte

Die Regelungen dazu finden sich im Betriebsverfassungsgesetz von 1952, das 1972, 1988, 2001 novelliert wurde.

Unternehmensmitbestimmung

- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat
- Arbeitsdirektor als Mitglied des Vorstands

Die Unternehmensmitbestimmung bezieht auf die wirtschaftliche Einheit des Unternehmens und seine Rechtsform.

Kapitalgesellschaften mit 500 bis 2.000 Beschäftigten sind mitbestimmt; der Aufsichtsrat muss zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden (wird heute in ca. 3.500 Betrieben praktiziert). In Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten wird der Aufsichtsrat zu gleichen Teilen mit Vertretern von Arbeitnehmern und Anteilseignern besetzt. Der Vorsitzende hat in Pattsituationen ein doppeltes Stimmrecht (trifft für ca. 770 Unternehmen zu).

Für Unternehmen der Montan-Mitbestimmung mit mehr als 1.000 Beschäftigten gilt die paritätische Mitbestimmung (betrifft heute noch ca. 50 Unternehmen).

Der sanftere Weg zur Aufhebung der Mitbestimmung ist zweifellos die von BDA und BDI gemeinsam vorgeschlagene »Modernisierung«. Der Präsident der BDA, Dieter Hundt, unterstreicht den Zusammenhang von Verbetrieblichung und »Modernisierung« von Tarifrecht und Mitbestimmung. Die von Hundt vertretenen Unternehmer treten »seit langem für tarifpolitische Öffnungsklauseln ein, wodurch die Betriebspartner größere Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Diese von uns gewünschte und geförderte Entwicklung wird im Ergebnis die betriebliche Mitbestimmung stärken.«¹⁰ Die angesprochene Strategie der Verbetrieblichung von Vereinbarungen zwischen Lohnarbeit und Kapital zielt darauf, ohne offenkundige Verletzung des grundgesetzlich verankerten Vorrangs kollektivvertraglicher Regelungen eine Aufwertung von Individualverträgen oder betriebsspezifischen Vereinbarungen (Günstigkeitsprinzip) zu ermöglichen. In diesen Zusammenhang ist die Idee der Unternehmerverbände einzuordnen, künftig »Art und Form der Mitbestimmung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens vereinbaren zu können.«¹¹

Die Absicht ist eindeutig: Die in Deutschland noch geltenden Regelungen über die Machtverteilung zwischen Lohnarbeit und Kapital sollen unter Verweis auf Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Kapitalen, besonders aus den europäischen Nachbarländern, ohne gesellschaftlichen Großkonflikt – also offenkundiger Verletzung der Verfassung – eingeschränkt oder entscheidend modifiziert werden. Damit würde die Stellung der Lohnabhängigen und ihrer Gewerkschaften in Betrieb, Unter-

nehmen und letztlich auch der Gesellschaft geschwächt.

Ein zentraler Aspekt der neuen sozialen Idee einer neuen Linken ist die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie. »DIE LINKE will die Wirtschaftsdemokratie. Die abhängig Beschäftigten und ihre Gewerkschaften sollen wie in anderen europäischen Ländern das Recht auf einen politischen Streik, den Generalstreik haben. Auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in den Unternehmen müssen erweitert werden. Über die für die Zukunft eines Unternehmens existenziellen Entscheidungen muss die Belegschaft abstimmen können. Die LINKE tritt für ein erneuertes Verständnis von Solidarität zwischen Vollzeitbeschäftigten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ungesicherten Arbeitsverhältnissen und Erwerbslosen ein.«¹²

DISKUSSIONSTHEMEN

Der Stand der Mitbestimmungsrechte ist unzureichend. Kann es überhaupt eine demokratische Unternehmens- und Arbeitsverfassung geben? Ist die Mitbestimmungskonzeption letztlich nicht auf bloße Integration der Lohnabhängigen angelegt, ohne eine wirkliche Machtbeschränkung des Kapitals zu ermöglichen?

Der Haupteinwand gegen die in Deutschland praktizierte Arbeits- und Unternehmensverfassung zielt auf einen vermeintlichen Wettbewerbsnachteil. Was sind die positiven Effekte einer demokratischen Unternehmensverfassung? Muss nicht innerhalb der europäischen Union eine entwickelte Konzeption von Unternehmensverfassung durchgesetzt werden?

3. Kritik der Mitbestimmung durch die Unternehmerverbände¹³

Wir sind in den hochentwickelten kapitalistischen Ländern nicht mit einem säkularen Trend des Endes der Arbeitsgesellschaft konfrontiert: das überlieferte System der Lohnarbeit wälzt sich infolge von radikalen Veränderungen der Produktivkräfte und der Unternehmen um. Aus dieser Sicht stellt der gegenwärtige Übergang von der industriellen zur postindustriellen Wirtschaft das Beschäftigungssystem nicht vor här-

tere Herausforderungen, als es der Übergang von der vorindustriellen zur industriellen vor ein bis zwei Jahrhunderten tat, wenngleich der heutige Wandel rascher, umbruchartiger verläuft und international vernetzter ist.

Die Anpassung der gesellschaftlich-politischen Ordnung an die Flexibilisierung und Digitalisierung des kapitalistischen Wertschöpfungsprozesses wird von einem Block sozialer

¹⁰ Dieter Hundt: Deutscher Arbeitgebertag 2004, Pressestatement, Berlin.

¹¹ Kommission Mitbestimmung von BDA und BDI 2004, Bericht Berlin, S. II.

¹² Gründungsauftrag für eine neue Partei der Linken, Juni 2006.

¹³ Kommission Mitbestimmung von BDA und BDI 2004, Bericht Berlin.

Kräfte vollzogen, die der sich der Ideologie des Neoliberalismus verschrieben hat. Im Neoliberalismus drücken sich die Verschiebungen in den sozialökonomischen Machtverhältnissen aus, die unter den Bedingungen der fordistischen gesellschaftlichen Betriebsweise und der beschleunigten Kapitalakkumulation der 1960er und 1970er Jahre herangereift waren.

Der Begriff des Sozialstaates bezieht sich nicht nur auf die gesellschaftliche Steuerung und Regulierung der Ökonomie (Einkommens-, Fiskal- und Strukturpolitik), sondern schließt eine weitgehende Veränderung von Sozialstruktur und Lebensweise ein. Rückwirkend sorgte die sozialstaatlich modifizierte Verknüpfung von Kapitalakkumulation, Produktivitätsentwicklung und Lebensstandard für Verteilungsverhältnisse, bei denen das Übergewicht von Kapital- und Vermögenseinkommen zwar noch verstärkt wurde, aber wegen der Partizipation der Arbeits- und Sozialeinkommen an der Ausweitung des gesellschaftlichen Reichtums jede grundlegende Kritik marginal blieb.

Die Sicherung der Mitbestimmung braucht geschichtsgesättigte Perspektiven. Angesichts der seit einem Vierteljahrhundert steigenden Arbeitslosigkeit und einer sich in massenhafter Wahlenthaltung manifestierenden Krise der parlamentarischen Demokratie haben Forderungen wie die nach demokratischer Umgestaltung der Wirtschaft und der Demokratisierung der Demokratie an Aktualität noch gewonnen. In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung liegt die Macht bei den Eigentümern und den von diesen beauftragten Managern und Vermögensverwaltern; eine leistungsbezogene Verteilung findet nicht statt. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung tendiert – so lange die Demokratisierung nicht erfolgt ist – zur zunehmenden Konzentration des Vermögens in den Händen einer kleinen Minderheit. Diese undemokratische Eigentums- und Unternehmensverfassung ist der Grund für die Mängel innerhalb der kapitalistischen Hauptländer sowie das wachsende Missverhältnis zwischen diesen Hauptländern und Peripherie des kapitalistischen Weltsystems. Mit Deregulierung und Privatisierung wird die Tendenz zur Transformation in Richtung leistungslosen Einkommen verstärkt, die Abwärtsspirale der Ökonomie dreht sich schneller, immer stärker tritt eine Tendenz zur Entdemokratisierung in Erscheinung. Eine Demokratisierung der Wirtschaft würde daher zu einem entschiedenen Politikwechsel führen, d.h. einer wesentlichen Verminderung der Massenarbeitslosigkeit und der Umweltgefährdung.

Wir dokumentieren nachfolgend die Kritik der Unternehmerverbände an dem erreichten Stand der Demokratisierung der Wirtschaft.

Dokument:

Mitbestimmung modernisieren

Kurzfassung des Berichts der Kommission

Mitbestimmung von BDA und BDI 2004

Die deutsche Mitbestimmung auf Unternehmens- und Betriebsebene nimmt weltweit eine Sonderstellung ein. Kein Land der Welt kennt so umfassende Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer und kein Land der Welt ist bereit, solche umfassenden Mitbestimmungsrechte einzuführen. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebung der Europäischen Union, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des internationalen Standortwettbewerbs wird sich die Praxis der Mitbestimmung in Deutschland ändern. Und zwar auch dann, wenn der Gesetzgeber nichts ändert. Schon nach geltendem Recht kann der Sitz einer Kapitalgesellschaft aus einem anderen europäischen Land nach Deutschland verlegt werden, ohne dass dieses Unternehmen dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt. Deutschland kann sich dem Wettbewerb der Gesellschaftsrechtssysteme nicht entziehen.

Der Gesetzgeber muss daher jetzt reagieren und die maßgeblichen Vorschriften so ändern, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen gestärkt und grenzüberschreitende Kooperationen, Fusionen und Sitzverlegungen aus dem Ausland nach Deutschland, aber auch aus Deutschland in das Ausland so einfach wie möglich sind. Flexible und auch im Ausland akzeptierte Mitbestimmungsregelungen können einen entscheidenden Beitrag für Deutschland als attraktiven Standort leisten. Es geht nicht darum, die Unternehmensmitbestimmung abzuschaffen, es geht darum, sie europatauglich auszugestalten.

Der Reformbedarf der deutschen Mitbestimmung

1. Der internationale Standortwettbewerb:

Das deutsche Doppelsystem von Unternehmens- und betrieblicher Mitbestimmung ist weltweit einzigartig und wird im Ausland nicht akzeptiert. Das benachteiligt Deutschland vor allem als Holdingstandort. Mit der Abwanderung einer Holding gehen Wissens- und Tätigkeitsschwerpunkte der Unternehmen verloren. Ein zentrales Ziel der Politik muss es daher sein, Holdings am Standort zu halten und neue Holdings zu gewinnen. Daher sollten deutsche Unternehmensformen so gestaltet werden, dass sie im Wettbewerb bestehen können.

2. Die europäische Gesetzgebung:

Die deutsche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, künftig eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) gründen zu können, wie auch die Überlegungen, die darauf

zielen, einen einheitlichen Rahmen für Fusionen und Sitzverlagerungen von Kapitalgesellschaften zu schaffen. Der vom Wettbewerbsrat verabschiedete Kompromiss zur Fusionsrichtlinie schlägt den richtigen Weg ein, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Arbeitnehmerbeteiligung im Verwaltungsrat einer monistisch verfassten Gesellschaft auf ein Drittel zu begrenzen. Diese Begrenzung sollte allerdings zwingend sein und auch für das dualistische System gelten, weil nur die Drittelbeteiligung eine gewisse Verbreitung und Akzeptanz in Europa gefunden hat. Hieran könnten sich dann auch die geplanten Vorschriften zur Sitzverlegung orientieren. Die nationalen Vorschriften zur SE bedürfen noch der Nachbesserung: die Mitbestimmung nach dem MitbestG 1976 darf nicht eins zu eins auf den Verwaltungsrat der monistischen SE übertragen werden, weil hierin eine verfassungsrechtlich problematische materielle Ausweitung der Mitbestimmung läge.

3. Die europäische Rechtsprechung:

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit ermöglicht bereits jetzt den Wettbewerb zwischen unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Systemen. Gesellschaften anderer EU-Länder können danach ihre Tätigkeit nach Deutschland verlegen, ohne dass für sie die deutsche Unternehmensmitbestimmung gilt.

4. Die internationalen Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (Corporate Governance):

Nach internationalen Corporate Governance Vorstellungen sind Arbeitnehmer des Unternehmens nicht ausreichend unabhängig, um eine effektive Kontrolle der eigenen Unternehmensleitung über das Aufsichtsgremium zu gewährleisten. Die Größe der deutschen Aufsichtsräte mit 12, 16 oder 20 Mitgliedern, die in der Regel durch die Mitbestimmung veranlasst ist, steht einer effektiven Kontrolle ebenfalls häufig entgegen. Auch der Ausschluss von Mitarbeitern in ausländischen Beteiligungen von der Wahl der Arbeitnehmervertreter beeinträchtigt die Legitimation der inländischen Arbeitnehmervertreter und widerspricht insoweit dem Ziel einer angemessenen Kontrolle der Unternehmensleitung.

5. Die hohen Kosten und das starre Regelungskorsett der betrieblichen Mitbestimmung:

Das gesetzliche Regelwerk des Betriebsverfassungsgesetzes ist unflexibel und zu bürokratisch. Dies erschwert das partnerschaftliche Zusammenwirken von Arbeitgeber und Betriebsrat. Die sog. »Reform« der Betriebsverfassung aus dem Jahr 2001 hat

die betriebliche Mitbestimmung weiter verkompliziert und verteuert statt notwendige Reformen anzupacken. Es gibt deshalb nicht die Alternative, dass sich in der deutschen Mitbestimmung nichts ändern wird, soll oder kann. Die Frage ist allein, ob und wie der Wandel gestaltet wird.

Das Konzept für die Erneuerung der Unternehmensmitbestimmung

Unternehmen und Arbeitnehmervertreter müssen Art und Form der Mitbestimmung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens frei vereinbaren können. Nicht alle Unternehmen können mitbestimmungsrechtlich »über einen Kamm geschoren« werden. Weltweit agierende, börsennotierte Konzerne und beispielsweise eine GmbH im Familienbesitz mit nur einem Standort in Deutschland unterscheiden sich erheblich, auch in ihren Anforderungen an eine sinnvolle Mitbestimmung. Die große Vielfalt unterschiedlicher Unternehmen erfordert unterschiedliche Partizipationsformen für die Arbeitnehmer. Vereinbarungslösungen schaffen Raum für differenzierte Modelle und passen in die europäische Entwicklung. Auch die Richtlinien zum Europäischen Betriebsrat und zur Europäischen Aktiengesellschaft setzen auf Vereinbarungslösungen. Weitere EU-Gesetzesvorhaben wie z. B. die Fusionsrichtlinie sehen ebenfalls solche Lösungen vor.

Regelbeispiele können den Verhandlungspartnern einen Rahmen bieten, an dem sich die Vereinbarung ganz oder teilweise orientieren kann, aber nicht muss. Als Regelbeispiel für die Mitbestimmung im Aufsichtsrat kommt zum einen die hälftige Besetzung nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976, zum anderen die Drittelbeteiligung in Betracht. Dritte Alternative ist die Auslagerung der Mitbestimmung aus dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat in einen »Konsultationsrat«.

Für den Fall, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommt, greift die auch in anderen Ländern der EU verbreitete Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat als gesetzliche Auffanglösung. Für den Fall, dass eine monistische Unternehmensverfassung gewählt wird, sollte ein Konsultationsrat als gesetzliche Lösung vorgesehen werden.

Durch Vereinbarungslösungen können weiterhin Nachteile der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung aufgefangen werden. Im Wege der Vereinbarung kann z. B. die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder so bemessen werden, dass eine effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit erleichtert wird. Ähnliches gilt für die vielfach fehlende Legitimation der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, weil Arbeitnehmer aus

ausländischen Konzernteilen an den Wahlen nicht beteiligt werden. Dieses Problem kann nur durch Vereinbarungen geregelt werden. Eine gesetzliche Regelung für Unternehmen im Ausland kann der deutsche Gesetzgeber schon aus völkerrechtlichen Gründen nicht treffen.

Gewerkschaftsvertreter haben in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern heute feste Sitze im Aufsichtsrat, unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer im Unternehmen durch sie vertreten werden. Dies bedeutet Fremdbestimmung aber nicht Mitbestimmung.

Zwar sollten externe Gewerkschaftsvertreter weiter in den Aufsichtsrat gewählt werden können. Das Recht der Gewerkschaften, eine bestimmte Zahl der Sitze einzunehmen, sollte aber abgeschafft werden.

Das Konzept für die Erneuerung der betrieblichen Mitbestimmung

Auch bei einer Reform der Betriebsverfassung sollten Vereinbarungslösungen im Vordergrund stehen. Die betriebliche Mitbestimmung hat sich in Deutschland vielfach bewährt und wird künftig weiter an Bedeutung zunehmen. Betriebliche Mitbestimmung muss schnell, flexibel und passgenau sein. Sie muss stärker auf das Miteinander von Betriebsrat und Arbeitgeber setzen. Eine möglichst vereinbarungsoffene Gestaltung des Betriebsverfassungsgesetzes bietet Arbeitgeber, Betriebsrat und Belegschaft die Möglichkeit, verkrustete Strukturen aufzu-

brechen. Gleichzeitig muss die Durchführung von Mitbestimmungsverfahren beschleunigt werden. Um insbesondere den Mittelstand zu entlasten müssen zudem die Schwellenwerte im Betriebsverfassungsgesetz deutlich angehoben werden. Die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 2001 war kein Beitrag zu ihrer Modernisierung, sondern hat die Betriebsverfassung bürokratischer gemacht und die Gremien aufgebläht.

Die moderne Wirtschafts- und Arbeitswelt fordert eine zunehmende Dezentralisierung der Arbeitsbeziehungen. Die Tarifpartner haben in Tarifverträgen Arbeitgeber und Betriebsrat deshalb zunehmend durch entsprechende Öffnungsklauseln Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Dieser Prozess muss sich fortsetzen. Die Tarifautonomie hat nur dann eine Zukunft, wenn die betrieblichen Gestaltungsspielräume erweitert werden. Dazu gehört auch, auf betrieblicher Ebene betriebliche Bündnisse für Arbeit zur Sicherung und zum Ausbau von Beschäftigung zu ermöglichen.

DISKUSSIONSTHEMEN

Die Konzeption der Eigentümer-Gesellschaft zielt letztlich auf einen Vorrang der Aktionäre und der Vermögensbesitzer. Was wären die Konsequenzen eines Rollback in der Unternehmens- und Arbeitsverfassung in Richtung der Aktionärsdemokratie?

4. Helmut Schmidt (SPD): Mitbestimmung und Raubtierkapitalismus (2005)¹⁴

Der frühere Bundeskanzler (Jahrgang 1918) der Bundesrepublik Deutschland setzte während seiner Amtszeit in der Außenpolitik die von seinem Vorgänger Willy Brandt begonnene Entspannungspolitik fort. Seit 1983 ist er Mitherausgeber der Wochenzeitung »Die Zeit«. Schmidt verteidigt die soziale Regulierung und den grundlegenden Ansatz der Mitbestimmung.

Artikel:

Wer verstanden hat, dass es unser oberstes Gesetz ist, die Würde des einzelnen Menschen zu wahren, der weiß zugleich: Eigentum an sich, so wichtig es ist, kann niemals

einen Anspruch auf Verfügungsmacht über Menschen begründen. Sogar Verfügungsgewalt über Geld oder über Sachen ist in vielfältigster Weise durch Gesetze begrenzt und eingeschränkt, damit die Würde des Einzelnen nicht gefährdet werde. Eigentum oder Kapital allein bringen in keinem Fall eine wirtschaftliche Leistung hervor, vielmehr bedarf es außerdem des genauso unverzichtbaren Faktors der menschlichen Arbeit. Das Zusammenwirken beider Faktoren bedarf der Leitung durch lenkungsbefähigte Personen. Diese Leitenden (Geschäftsführer, Direktoren oder Manager) müssen berufen, sodann bei ihrer Tätigkeit aber auch beaufsichtigt werden. Wer wählt

¹⁴ Aus: Mitbestimmung, Heft 3, 2006.

oder beruft diejenigen, die lenken sollen – wer wählt oder beruft diejenigen, die Aufsicht führen sollen? Nach welchen Regeln soll gelenkt, nach welchen Regeln soll beaufsichtigt und Missbrauch verhindert werden? Diese Fragen stehen im Zentrum von Unternehmens- und Betriebsverfassung.

Der vorbildliche soziale Friede in Deutschland beruht nicht allein auf dem Sozialstaat mit allen seinen gesetzlichen Leistungen, auch nicht allein auf dem gesetzlichen Rahmen für autonome Lohnfindung und Arbeitszeitregelung gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sondern ebenso ist die gesetzliche Regelung der Betriebs- und Unternehmensverfassung eines der tragenden Elemente unseres Arbeitsfriedens. Natürlich sind diese Elemente immer wieder auch Gegenstand von Interessenkonflikten, natürlich bedürfen sie immer wieder der Erneuerung und der Anpassung an den Fortschritt der ökonomischen Entwicklung. Natürlich gibt es auch in Deutschland Streiks. Aber ohne Betriebsräte und ihre Rechte, ohne Mitbestimmung hätten wir in der alten Bundesrepublik den materiellen und ökonomischen Wiederaufbau nach dem Ende des Krieges nicht so schnell und nicht so gut geschafft. Es war kein Zufall, dass wir die paritätische Mitbestimmung für die Großunternehmen der Kohle und des Stahls ein halbes Jahrzehnt vor der dynamischen Altersrente eingeführt haben.

In der DDR ist nach dem Ende der Nazi-Zeit und des Krieges genauso hart gearbeitet worden wie in der damaligen Bundesrepublik; aber der allgemeine ökonomische und soziale Erfolg blieb im Osten deutlich geringer. Die Gründe dafür liegen heute klar zutage: Die Staatspartei versuchte, alle unternehmerischen Lenkungs-funktionen selbst und allein auszuüben, sie ließ auch keine autonome Lohnfindung, keinen Markt und keinen Gewinn zu. Das theoretische Ideal einer kommunistischen Wirtschaft hat sich in der Praxis nirgendwo bewährt, es hat aber weit darüber hinaus die Menschen obrigkeitlicher Verfügungsgewalt unterworfen. Auf der westlichen Seite dagegen gab es und in ganz Deutschland gibt es auch heute und morgen keine gemeinsam akzeptierte oder gar oktroyierte, endgültig fixierte ökonomische Ordnung. Vielmehr ergeben sich wechselnde ökonomische Konstellationen und ökonomischer Erfolg aus intellektuellem, politischem und ökonomischem Wettbewerb. Immerhin unterliegt aber der Wettbewerb im Verfassungs- und Rechtsstaat gesetzlichen Spielregeln, welche Aufgaben und Befugnisse der Akteure definieren und begrenzen. Das Mitbestimmungsgesetz aus dem Jahre 1976 war ein Meilenstein im Prozess der Definition der ökonomischen Spielregeln.

Während der seitherigen drei Jahrzehnte haben sich in der deutschen Wirtschaft große Veränderungen ergeben. Die Überalterung der Gesellschaft wird für den Sozialstaat und für den Arbeitsmarkt notwendigerweise zu Konsequenzen führen. Das ökonomische Zurückbleiben der ehemaligen DDR und allgemein die strukturell verfestigte Massenarbeitslosigkeit zwingen ebenfalls zu Konsequenzen. Dazu kommt die schnell wachsende transnationale Verflechtung keineswegs allein der großen Unternehmen und Betriebe – und damit der wachsende transnationale Wettbewerb um Arbeitsplätze. Trotz fortschreitender Globalisierung findet die große Mehrzahl der deutschen Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze immer noch und immer wieder im mittelständischen Gewerbe, nicht in den großen Konzernen der Industrie und der Dienstleistungen. Gleichzeitig haben sich in einigen Fällen moralisch inakzeptable Missbräuche durch Vorstände und Aufsichtsräte von aktienrechtlichen Firmen gezeigt; ebenso hat der unternehmerische Misserfolg gewerkschaftseigener und -naher Unternehmen die Autorität gewerkschaftlicher Geschäftsführer untergraben. Wegen all dieser Entwicklungen und Erfahrungen werden die gesetzlich festgelegten ökonomischen und sozialen Spielregeln modernisiert und den neuen Notwendigkeiten entsprechend verändert werden müssen.

Dabei müssen wir das Prinzip der Mitbestimmung durch gewählte Vertreter der Arbeitnehmer in Unternehmens- und Betriebsverfassung erhalten. Denn davon nicht zuletzt hängt die Würde des einzelnen Arbeitnehmers ab. Wenn der Arbeitnehmer Wirtschaftsbürger und nicht Wirtschaftsuntertan sein soll, dann muss er selber diejenigen Menschen wählen können, die ihn gegenüber der Geschäftsführung vertreten sollen – und ihre Rechte und Pflichten müssen von Gesetzes wegen definiert sein. Mit zwei Schlagworten gesagt: Zwar ist eine weitgehende Globalisierung der Geschäfte und der Wirtschaft insgesamt unvermeidlich, aber Raubtierkapitalismus darf nicht Platz greifen.

DISKUSSIONSTHEMEN

Der gegenwärtige Kapitalismus ist durch die Herrschaft der Finanzmärkte und der Kapitalfonds charakterisiert.

Kann es unter diesen Bedingungen überhaupt einen Demokratisierungsprozess geben?

Ist eine nationalstaatliche Lösung vorstellbar oder müssten entsprechende Regulationen europaweit etabliert werden?

5. Soziale Idee der Neuen Linken¹⁵

Mitbestimmung muss stärker erfahrbar werden. Das gilt für die Unternehmensmitbestimmung, die in der Vergangenheit sich nicht selten ihrer »Geräuschlosigkeit« rühmte. Wo Unternehmensvorstände und Management sich Entlassungen zum Zwecke der Steigerung des Shareholder Value rühmen (wie aktuell bei der Deutschen Bank) oder Standortkonkurrenzen mit dem Ziel der Arbeitszeitverlängerung und Lohnkostenminimierung inszenieren, muss Mitbestimmung als Contra-Management in den Unternehmen und in der Gesellschaft erfahrbar werden.

Mitbestimmung darf keine Stellvertreterpolitik sein. Die gewachsenen Ansprüche und Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen hinsichtlich der Gestaltung ihrer Arbeitszeit-, Leistungs- und Entlohnungsbedingungen – wie sie z.B. in fortschrittlichen Gruppenarbeitskonzepten zum Ausdruck kommen – sind das unerlässliche Fundament für die Revitalisierung der Mitbestimmung in den Betrieben.

Betriebliche Mitbestimmung hat neben dem eigenständigen Engagement der Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz zwei weitere Voraussetzungen: die Stärkung des Flächentarifvertrages als Leitplanke und Haltegriff für die betrieblichen Akteure und die Stärkung der Gewerkschaft im Betrieb. Nur in diesem Bedingungsgeflecht kann Mitbestimmung ihren Sicherungs-, Gestaltungs- und Demokratisierungsaufgaben gerecht werden.

Die Neue Linke kann die Gesamtheit ihrer wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen unter einem übergreifenden Prinzip zusammenfassen, das in den Programmen der demokratischen Linken Westeuropas nach 1945 weithin aufgenommen und als oberste ökonomische Leitvorstellung programmatisch deklariert worden ist.

Zielvorstellung: Wirtschaftsdemokratie

Die Linkspartei übernimmt dieses herausragenden Prinzip, um die notwendige ökonomische Verankerung und Ausweitung der Demokratie zusammenfassend zum Ausdruck zu bringen. Es bedeutet, dass nicht das Gewinninteresse Einzelner auf Kosten der großen Mehrheit – der Shareholder Value – in der Wirtschaft bestimmend sein soll, sondern die demokratische Mitbestimmung und die Lebensinteressen der großen Mehrheit.

Demzufolge gehören zur Wirtschaftsdemokratie unabdingbar:

1. die Notwendigkeit demokratischer Regulierung der Gesamtwirtschaft in Deutschland und Europa (einschließlich einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Investitionslenkung, Umverteilung der Arbeitszeit im Sinne systematischer Arbeitszeitverkürzung und einer ökologischen Steuerung im Sinne qualitativen Wachstums);
2. die demokratische Kontrolle der Großunternehmen (u. a. durch qualifizierte Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter in den Vorständen und Aufsichtsräten und staatliche Kontrolle/Besteuerung der Spekulationsgewinne) und die Förderung (statt der Privatisierung) gemeinwirtschaftlicher und genossenschaftlicher Unternehmensformen;
3. die gleichberechtigte Mitbestimmung der Belegschaftsvertreter (Betriebs- und Personalräte), aber auch die direkte Mitbestimmung aller Erwerbstätigen durch Mitbestimmung am Arbeitsplatz und Ausweitung selbstorganisierter Gruppenarbeit;
4. die gesetzliche Festlegung von Mindestlöhnen und eines garantierten Grundeinkommens;
5. die Humanisierung der Arbeitsprozesse durch optimale Vergrößerung und Verselbständigung der Arbeitsaufgaben.

Diese Eckpfeiler einer Wirtschaftsdemokratie sind durch weitere Zielvorstellungen einer Demokratisierung und Humanisierung der Arbeit zu ergänzen.

Ausblick:

Die Zukunft demokratischer Willensbildung ist eine der entscheidenden Herausforderungen der nächsten Jahre. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen hochentwickelten kapitalistischen Ländern führt das von neoliberalen Kräften durchgesetzte politische Rollback zu einer Tendenz der Entdemokratisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen (Bildung, Gesundheit, Kultur) und die Öffnung der sozialen Sicherungssysteme für die Kapitalmärkte bringen für den Großteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine endgültig überwundene Unsicherheit der Lebenslage zurück. Die gebetsmühlenhafte Aussage der Politiker von der Alternativlosigkeit der Wettbewerbs- und Standortkonkurrenz im Zeitalter der Globalisierung hat zu einer Entkoppelung von Politik und

¹⁵ Es gibt noch keine zusammenfassende Ausarbeitung der Fraktion der Linken. Die Demokratisierung der Wirtschaft wird in den Wahl- und Grundsatzprogrammen von WASG und Linkspartei.PDS angesprochen. Siehe auch den Gründungsaufwurf für eine neue Partei der Linken.

Gesellschaft sowie einem anhaltenden Niedergang der politischen Beteiligung geführt.

Auch im Bereich der Arbeit steht die neoliberale Umgestaltung im Zentrum. Die Angriffe beschränken sich keineswegs auf die Unternehmensmitbestimmung, sondern zielen auch auf die Betriebsverfassung und die Tarifautonomie. Dabei ist nebensächlich, mit welcher Strategie vorgegangen wird: Ob wortradikal wie der ehemalige BDI-Präsident Rogowski, der die Mitbestimmung für einen »Irrtum der Geschichte« hält, oder auf die eher sanfte Tour, bei der die historische Bedeutung der Mitbestimmung gepriesen, ihre Tauglichkeit für das 21. Jahrhundert aber bestritten wird. Der entscheidende Punkt ist: Mächtige Teile der wirtschaftlichen und politischen Elite betreiben einen Rollback, der mit den sozialstaatlichen nun auch die demokratischen Errungenschaften des einst gefeierten »Modell Deutschland« beiseite räumen soll. Durch die Transformation der Klasse lohnabhängiger Untertanen zu selbstbewussten Staatsbürgern mit politischen und sozialen Bürgerrechten war in der Tat in Deutschland ein einzigartiges System von Machtteilung erkämpft worden. Die paritätisch organisierte und finanzierte Sozialversicherung, die Tarifautonomie, die Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen waren die tragenden Säulen unseres Sozialstaatsmodells.

Das Tarifrecht soll den betrieblichen Erfordernissen angepasst und die betriebliche Mitbestimmung kostengünstig verschlankt werden. Unternehmenspolitik soll künftig ausschließlich Angelegenheit der Kapitaleigner bzw. des Managements sein und Mitbestimmung sich auf die betriebliche Ausgestaltung unternehmerischer Entscheidungen beschränken, die selbst nicht in Frage gestellt werden. Die Absicht der Unternehmerorganisationen ist eindeutig: Die in Deutschland noch geltenden Regelungen über die Machtverteilung zwischen Lohnarbeit und Kapital sollen unter Verweis auf Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Kapitalen, besonders aus den europäischen Nachbarländern, ohne gesellschaftlichen Großkonflikt – also offenkundige Verletzung der Verfassung – eingeschränkt oder entscheidend modifiziert werden.

Die Leitfrage für die Diskussion lautet: Ist Wirtschaftsdemokratie eine zeitgemäße Antwort auf die Eigentumsfrage? Die Aktualität dieser Fragestellung wird deutlich, wenn man akzeptiert, dass der neoliberalen Wirtschaftspolitik der letzten Jahrzehnte eine klare Zielsetzung unterliegt: allein die Wiederherstellung der letztlich wesentlichen Entscheidungsbefugnisse der Kapitaleigentümer könne eine Antwort auf die zunehmende Sklerose des Kapitalismus sein. In Theorie und Praxis wird die politische Linke in den kapitalistischen Hauptländern stets

mit den Argumenten konfrontiert, überzogene Lohnforderungen und sozialstaatliche Ansprüche seien an der Abflachung der kapitalistischen Akkumulation Schuld. Um also die hartnäckige Wachstumsabschwächung und die chronischen Störungen in der Kapitalakkumulation zu beseitigen, müsse ordnungspolitisch die Verfügung über das privatkapitalistische Privateigentum wiederum die absolute Priorität erhalten. Die marktradikalen Revitalisierungsanstrengungen der neoliberalen Parteien laufen auf eine Beseitigung möglichst aller Einschränkungen und Deregulierungen des privatkapitalistischen Eigentums hinaus.

Diese Politik der radikalen Stärkung des Privateigentums als Antwort auf Wachstums- und Strukturprobleme der modernen kapitalistischen Staaten ist vollständig gescheitert. Statt einer neuen Dynamik in der Realakkumulation hat die Politik der Begünstigung von privatkapitalistischen Investitionen bei gleichzeitiger Beschränkung der Masseneinkommen und der Beschneidung von Sozialleistungen nur zu einer sozialen Polarisierung und einer beschleunigten Geldkapitalakkumulation geführt.

Eine wirksame gesellschaftliche Reformpolitik ist an einen radikalen Kurswechsel geknüpft: Mit einer Ausweitung der Staatsausgaben für öffentliche Investitionen oder zur qualitativen Veränderung des Massenkonsums kann eine Vollbeschäftigung erreicht werden; die entsprechenden Mittel müssen letztlich durch eine Erhöhung der Steuern auf höhere Einkommen und Kapital- und Vermögenseinkommen finanziert werden. Eine grundlegende Reform der kapitalistischen Wirtschaft muss so anlegt sein, dass über das Mittel der Bekämpfung der bestehenden Ungleichheit in der Einkommensverteilung eine langfristige Strukturpolitik verfolgt wird.

Nach wie vor sehen Teile der Linken den politischen Kern der Eigentumsfrage in den monopolistischen Machtzusammenballungen und staatsmonopolistischen Regulierungen. Dagegen wird hier die These vertreten: nicht die unbestreitbare Machtzusammenballung in bestimmten Sektoren des Realkapital ist das Schlüsselproblem; die Akkumulation wird zunehmend erdrückt vom Gewicht der akkumulierten Eigentumstitel auf künftig erst noch zu produzierenden Reichtum. Es erscheint lukrativer und risikoärmer, überschüssiges Kapital im Bereich der Finanzanlagen anzulegen, als im harten Wettbewerb eine geringe Profitrate zu realisieren. Die ökonomisch-gesellschaftlichen Wirkungen eines enormen Bereiches von Finanzanlagen und Geldvermögen werden von einem Großteil der politischen Linken nicht wahrgenommen. Gleichermaßen existiert eine tiefsitzende Skepsis gegenüber allen industriepolitischen Alternativen. Die politische Lin-

ke dürfe sich nicht für eine Wiederherstellung der Wachstums- und Akkumulationsdynamik einsetzen. Allein eine Einschränkung der Produktion und Nullwachstum würden zu einer neuen Rationalität im Ressourcenumgang und der ökologischen Gestaltung des gesellschaftlichen Stoffwechsels führen. Unterschätzt wird dabei: *erstens* ist allein eine neue Qualität in der Produktivkraft der gesellschaftlichen Arbeit in der Lage, die erforderliche ökologische Sanierung und einen entsprechenden Umbau der industriellen Basis umzusetzen; *zweitens* geht es nicht um eine Ausweitung der industriellen Produktion unter anderem Vorzeichen, sondern durch die Reorganisation der Ökonomie soll die gesellschaftliche Voraussetzung für eine Ausweitung der sozial-kulturellen Dienstleistungen geschaffen werden; *drittens*: ohne eine umfassende Rekonstruktion der gesellschaftlichen Ökonomie lassen sich die tiefgreifenden Verteilungskonflikte nicht aufheben.

Eine wirksame Strategie der grundlegenden Gesellschaftsreformen muss von den existierenden ökonomischen Machtverhältnissen ausgehen. Zentraler Ansatzpunkt ist die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und der vielfältigen Formen sozialer Marginalisierung; allerdings kann die Bekämpfung der Ungleichheit in der Einkommensverteilung auch nur ein Zwischenschritt sein; es muss auch um eine Veränderung der Machtverhältnisse und Eigentumsstrukturen gehen.

Diese Reformstrategie erlaubt also ein abgestuftes Vorgehen: in vielen Fällen kann durch eine Ausweitung von Mitentscheidungsrechten in Betrieben und Gemeinden eine Beeinflussung und Steuerung von wirtschaftlichen Entscheidungen erreicht werden; in anderen Fällen wird auch eine gesamtwirtschaftliche Steuerung auf Dauer nur erfolgreich sein können, wenn eine Veränderung der bestehenden kapitalistischen Eigentumsverhältnisse durchgesetzt wird.

Literatur

Wolfgang Abendroth (2006): Wirtschaftsdemokratie oder Sozialismus? (1929), in: Abendroth, W., Gesammelte Schriften Bd. 1, Hannover.

Michell Aglietta, Antoine Rebberious (2004): From Financial Capitalism to a Renewal of Social Democracy, Saint-Gobain.

Bund Deutscher Arbeitgeber (2004): Beschluss des Präsidiums vom 15.11.2004.

Joachim Bischoff (2003): Entfesselter Kapitalismus, Hamburg.

Böcklerimpuls (2005): Mitbestimmte Länder wirtschaften gut, Ausgabe 15.

Heinz J. Bontrup, Julia Müller (2006): Wirtschaftsdemokratie, Hamburg.

Robert Castel (2000): Die Metamorphosen der soziale Frage, Konstanz.

Ralf Dahrendorf (2004): Wirtschaftlicher Erfolg und soziale Wirkung, in: FAZ vom 24.12.2004.

Heiner Heseler, Rudolf Hickel (Hrsg.) (1986), Wirtschaftsdemokratie gegen Wirtschaftskrise, Hamburg.

Otto Lamsdorff, (2006): Wir verhandelten nächtelang, in: Mitbestimmung 3.

Emil Lederer: Kapitalismus, Klassenstruktur und Probleme der Demokratie in Deutschland 1910–1940, Göttingen.

Georg Lukacs (1987): Sozialismus und Demokratisierung, Frankfurt.

Jürgen Kocka (2006): Die Zukunft der Mitbestimmung, in: Neue Gesellschaft, Heft 6, 2006.

Karl Korsch (1922): Arbeitsrecht für Betriebsräte, Frankfurt.

Kommission Mitbestimmung von BDA und BDI (2004): Bericht Berlin.

Rudolf Meidner (1978): Vermögenspolitik in Schweden, Frankfurt.

Fritz Naphatli (1928): Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel.

Joan Robinson (1966): Die fatale politische Ökonomie, Frankfurt.

Michael Rogowski (2004): Interview im Stern vom 14.10.2004.

Helmut Schmidt (2006): Ein Meilenstein, in: Mitbestimmung 3.

Karl Schönhoven (2004): historisches Kapital in Gefahr, in: Süddeutsche Zeitung vom 17.12.2004.

Eckehart Stein (1995): Demokratisierung der Marktwirtschaft, Baden-Baden.

Peter von Oertzen (1984): Für einen neuen Reformismus, Hamburg.

Peter von Oertzen (2004): Demokratie und Sozialismus zwischen Politik und Wissenschaft, Hannover.

Fritz Vilmar (1999): Wirtschaftsdemokratie – Zielbegriff einer alternativen Wirtschaftspolitik, in: Fritz Helmedag, Norbert Reuter: Der Wohlstand der Personen, Marburg.

Harald Werner (Hrsg.) (1994): Wirtschaftsdemokratie, Bonn.

IMPRESSUM

Rosa-Luxemburg-Stiftung

Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V.
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
info@rosalux.de
www.rosalux.de

WISSENTransfer

Wissenschaftliche Vereinigung für Kapitalismusanalyse und Gesellschaftspolitik e. V.
Lange Koppel 120
22926 Ahrensburg
buero@wissentransfer.info
www.wissentransfer.info

Vi.S.d.P.: Marion Schütrumpf

rls

WISSEN
Transfer